

Angela Tüncher und Stefan Wesselmann

PERSONALRATS- WAHLEN an Schulen



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Personalratswahlen sind grundsätzlich alle vier Jahre im Mai durchzuführen. Der Termin für die Wahlen aller Personalräte im Schulbereich des Landes Hessen wird vom Hauptwahlvorstand festgelegt, der für die Wahlen des Hauptpersonalrates der Lehrerinnen und Lehrer am Hessischen Kultusministerium zuständig ist.

Der Hauptwahlvorstand (HWV) beschließt – zur Sicherstellung eines reibungsfreien und fristgerechten Ablaufs der Wahlen – auch einen Terminplan, in dem Fristen für die Gesamtwahlvorstände (GWV) an den Staatlichen Schulämtern und für die örtlichen Wahlvorstände (öWV) in den Schulen und Studienseminaren gesetzt bzw. vorgeschlagen sind.

Da an Hessens Schulen über 60.000 Menschen beschäftigt sind, ist die Organisation der Wahlen immer wieder eine logistische Herausforderung. Aufgrund der hohen Beschäftigtenzahl und der unterschiedlichsten Beschäftigungsverhältnisse, sind im Schulbereich einzelne Abweichungen von den im Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) vorgegebenen Verfahrensweisen üblich.

In dieser „Kurzanleitung“ haben wir die – aus unserer Sicht – wichtigsten Ausführungen des HPVG und der zugehörigen Wahlordnung (WO) zusammengestellt. Ergänzt werden diese Auszüge mit Kommentaren, die u. a. auch auf im Schulbereich übliche Abweichungen hinweisen.

Zusätzlich stehen Ihnen auf der Internetpräsenz des VBE Hessen das HPVG, die Wahlordnung sowie die amtlichen Vordrucke und einige Arbeitshilfen zum Download zur Verfügung unter:

www.vbe-hessen.de/aktuelles/material

Wir hoffen, Ihnen damit einen praktischen Leitfaden durch die standardisierte Vorbereitung und Durchführung der Wahlen an die Hand zu geben, der Ihnen vor allem auch bei den zu treffenden Entscheidungen hilft. Der jeweils zuständige Wahlvorstand entscheidet nämlich letztlich über Fragen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Beschäftigten und nur hier können Einsprüche erhoben werden. Empfehlungen zu kritischen Fragen (z. B. zur Wahlberechtigung bei Abordnungen an mehrere Schulen, bei Beschäftigten in Elternzeit

oder in geringfügiger Beschäftigung) werden in der Regel vom Hauptwahlvorstand als Entscheidungshilfen herausgegeben.

Bei Fragen können Sie sich grundsätzlich immer an die Vertreterinnen und Vertreter in den Gesamtwahlvorständen oder im Hauptwahlvorstand wenden. Die Kontaktdaten finden Sie bei den entsprechenden Aushängen. Aber natürlich stehen wir Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen im Sinne aller Beschäftigten viel Erfolg und einen reibungslosen Verlauf der Personalratswahlen!

Angela Tüncher und Stefan Wesselmann



Amtliche Vordrucke & ergänzende Materialien



Ein Hinweis vorab:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

Impressum

VBE Landesverband Hessen
Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen-Zellhausen
T 06182 – 897510
F 06182 – 897511
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Stefan.Wesselmann@vbe-hessen.de

stellv. Landesvorsitzende
Angela Tüncher
Angela.Tuencher@vbe-hessen.de

Hinweis: Diese Broschüre ist gewissenhaft nach dem derzeitigen Rechtsstand erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem VBE Hessen oder den Verfassern können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden. (August 2019)

Gewählt werden...

- die örtlichen Personalräte (Schulpersonalräte und Seminarpersonalräte),
- die Gesamtpersonalräte an den Staatlichen Schulämtern sowie
- der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer am Hessischen Kultusministerium.

Hinweis:

Kleine Schulen mit weniger als fünf Wahlberechtigten, die keinen eigenen Personalrat bilden können, schließen sich einer anderen Dienststelle an, wofür allerdings die Zustimmung des Hauptpersonalrates der Lehrerinnen und Lehrer erforderlich ist (§12 (1,2) HPVG).

Bestellung des Wahlvorstandes §17 HPVG

Zuständig ist der amtierende Personalrat, der den Wahlvorstand durch Beschluss in einer Personalratssitzung bestellt.

- Bei der Besetzung des Wahlvorstandes (mind. drei Personen) sind der Geschlechterproporz und die einzelnen vertretenen Gruppen in der Dienststelle zu beachten.
- Bestellt der Personalrat keinen Wahlvorstand, muss der Dienststellenleiter tätig werden.
- Der Wahlvorstand ist gemäß HPVG spätestens acht Wochen vor der Personalratswahl zu bestellen, aufgrund des hohen Koordinierungsaufwandes im Schulbereich wird die Frist von Seiten des Hauptwahlvorstandes jedoch deutlich vorverlegt.

Konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes

- Der Termin- und der Arbeitsplan werden festgelegt.
- Es wird ein Aushang erstellt, auf dem die Mitglieder des Wahlvorstandes und gegebenenfalls die Ersatzmitglieder bekannt gegeben werden (§1 (3) WO – Vordruck 1a).

Hinweis:

Mit dem Aushang der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt die Frist für die Durchführung von Vorabstimmungen in der Dienststelle (§4 WO).

Die Dauer hierfür beträgt zwei Wochen! Das Fristende ist auf dem Aushang zu vermerken. Alle Fristen sind Ausschlussfristen, d. h. es gibt keine Ausnahmen oder Verlängerungen.

Aufgaben des Wahlvorstandes – Überblick

Der Wahlvorstand ...

- stellt fest, wie viele Beschäftigte der Dienststelle als „regelmäßig beschäftigt“ gelten und damit wahlberechtigt sind.
- erstellt die Wählerliste und schreibt sie bis zur Wahl fort.
- berechnet anhand der Zahl der „regelmäßig Beschäftigten“ die Größe des Personalrates.
- berechnet die Zusammensetzung des Personalrates (nach Gruppen und Geschlechterproporz).
- erstellt das Wahlausschreiben.
- nimmt Wahlvorschläge entgegen und prüft diese.
- bereitet die Wahlen vor.
- führt die Wahlen durch.
- zählt die Stimmen aus.
- gibt das Wahlergebnis bekannt.
- informiert die gewählten Personalratsmitglieder schriftlich von ihrer Wahl.
- lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- leitet die Wahl der / des Vorsitzenden (soweit es sich nicht um einen 1-er-Personalrat handelt).

Hinweise:

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind auch selbst wählbar.

Der örtliche Wahlvorstand ist auch zuständig für die Durchführung der Wahlen zum Gesamt- und Hauptpersonalrat. Er erhält die erforderlichen Unterlagen durch die entsprechenden Wahlvorstände.

Wahlverfahren §16 HPVG Das Standardwahlverfahren sieht vor:

- Es findet Gruppenwahl statt, getrennt nach Beamten (Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst eingeschlossen) und Arbeitnehmern.
- In den Gruppen wird nach Männern und Frauen unterteilt (Geschlechterproporz).
- Gewählt wird nach Verhältniswahl, häufig auch Listenwahl genannt.

Hinweis:

Vom Grundsatz her wählen Beamte Beamte und Arbeitnehmer wählen Arbeitnehmer. Jedoch können Arbeitnehmer auch auf Beamtenlisten kandidieren und umgekehrt (§14 (2) HPVG). Diese können sich dann bei getrennter Wahl allerdings nicht selbst wählen.

Abweichungen durch Vorabstimmungen §4 WO

Durch Vorabstimmungen kann beschlossen werden, dass ...

- die Wahl als gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern durchgeführt wird, d. h. es gibt nur einen Stimmzettel (Vordruck 1e).
- von der vorgesehenen Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen abgewichen wird, also mehr Sitze für Beamte oder Arbeitnehmer vergeben werden, als zuvor errechnet wurden (Vordruck 1d).
- die Wahl als personalisierte Verhältniswahl durchgeführt wird (Vordruck 1g).
- sich weit entfernte Zweigstellen / Abteilungen verselbstständigen.

Hinweise:

Bei der personalisierten Verhältniswahl können von **einer** eingereichten Liste einzelne Kandidaten gewählt werden (§ 25a (3) WO).

Mehrheitswahl (Personenwahl) kann **nicht** beschlossen werden, da diese abhängig ist von den eingereichten Wahlvorschlägen. Mehrheitswahl findet **nur dann** statt, wenn nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist, nur ein Vertreter für eine Gruppe zu wählen ist oder nur eine Liste eingereicht wird (§28 WO, § 16 (4) HPVG). Sofern in einer Dienststelle weder einzelne Gruppen noch Gewerkschaften eigene Listen einreichen (wollen), kann es sinnvoll sein, dass man sich (z. B. im Rahmen einer Personalversammlung) auf die Einreichung eines gemeinsamen

Wahlvorschlages einigt, auf dem alle Bewerber gelistet sind. Auf diese Art wird nur ein Vorschlag (eine Liste) eingereicht, so dass nach den Bestimmungen des HPVG automatisch Mehrheitswahl (Personenwahl) stattfindet.

Durchführung der Vorabstimmungen

- Vorabstimmungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Aushang der Zusammensetzung des Wahlvorstandes durchgeführt werden.
- Die Durchführung der Vorabstimmungen gehört nicht zu den Aufgaben des Wahlvorstandes.
- Der Abstimmungsvorstand besteht aus mindestens drei Wahlberechtigten, dies können selbstverständlich auch Mitglieder des Wahlvorstandes sein. Dem Abstimmungsvorstand **muss** ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören. Es **sollen** Männer und Frauen vertreten sein.
- Die Tatsache, dass Vorabstimmungen erfolgen, wird dem Wahlvorstand durch den Abstimmungsvorstand bekannt gegeben.
- Vorabstimmungen werden durch den Abstimmungsvorstand nach Gruppen getrennt in geheimer Wahl durchgeführt. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn sich in jeder Gruppe die **Mehrheit der Wahlberechtigten** dafür ausgesprochen hat (§16 (2) HPVG).
- Das Ergebnis muss dem Wahlvorstand innerhalb der 2-Wochenfrist glaubhaft bekannt gemacht werden (Vordruck 1b, c, f).

Hinweis:

Verselbstständigungsbeschlüsse von Zweigstellen / Abteilungen müssen bereits vor der Bekanntgabe des bestellten Wahlvorstandes durchgeführt werden!

Maßnahmen zur Einleitung der Wahl

Der örtliche Wahlvorstand ...

- fordert die Mitarbeiterliste bei der Schulleitung an sowie die Informationen über die von diesen jeweils zu erbringenden Pflichtstunden oder ggf. den Stellenumfang.
- stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten fest.

Wahlberechtigt sind gemäß §§ 3, 9, 91 HPVG

- alle Beschäftigten (und damit auch die Schulleitungen), die mit mindestens vier Wochenstunden in der Dienststelle tätig sind (ggf. auch Leiharbeiter).
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.
- Beschäftigte, die zum Wahlzeitpunkt mit mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen Stundenzahl
 - a) **nicht länger als drei Monate** an eine andere Dienststelle abgeordnet sind. Diese wählen an ihrer Stammschule.
 - b) **länger als drei Monate** an eine andere Dienststelle abgeordnet sind. Diese wählen

nur noch in der „neuen“ Dienststelle.

- beurlaubte Lehrkräfte, wenn sie unter Wegfall der Bezüge zum Wahlzeitpunkt nicht länger als sechs Monate beurlaubt sind.
- Beschäftigte im Sabbatjahr.
- vom Dienst suspendierte oder Langzeiterkrankte.
- gekündigte Beschäftigte, sofern das Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Wahl noch besteht.

Nicht wahlberechtigt ist gemäß HPVG, wer zum Zeitpunkt der Wahl ...

- länger als drei Monate mit mehr als der Hälfte seiner regelmäßigen Stundenzahl zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist (siehe oben).
- länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist (auch Elternzeit und Sonderurlaub). Dies gilt nicht, wenn während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet wird.
- sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet.
- geringfügig beschäftigt ist (450-Euro-Grenze).
- innerhalb eines Kirchendienstes im Gestellungsverhältnis tätig ist (Pfarrer, Gemeinde- und Pastoralreferenten, Diakone).
- ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung absolviert.

Hinweise:

In den vergangenen Jahren wurde bei den Personalratswahlen von den örtlichen Wahlvorständen

– auch aufgrund neuerer europäischer Rechtsprechung – oftmals von diesen Setzungen zu den Wahlberechtigungen des HPVG abgewichen.

Leitlinie bei der Entscheidung über die Wahlberechtigung war dabei oft: Alle Beschäftigten, denen gegenüber die Schulleitung Dienstvorgesetzeneigenschaften ausübt, werden vom Personalrat vertreten. Von daher sollten sie ihn auch wählen dürfen.

Nach diesem Prinzip wären alle Landesbediensteten der Schule – unabhängig von Stellenumfang oder Länge der Beurlaubung – wahlberechtigt, die Beschäftigten der Schulträger, Kirchen oder Drittanbieter (beispielsweise Teilhabehelferinnen) jedoch in der Regel nicht.

Beschäftigte, die z. B. im Rahmen von Inklusion an mehrere Schulen abgeordnet sind, werden an jeder der Schulen durch den jeweiligen örtlichen Personalrat vertreten. Daher könnte hier wie folgt verfahren werden: Die abgeordneten Beschäftigten wählen die örtlichen Personalräte an allen Schulen, an denen sie tätig sind. Gesamt- und Hauptpersonalrat wählen sie nur an ihrer Stammschule, so dass sichergestellt ist, dass hierfür nicht mehrfach gewählt werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Hinweise sehr beschäftigtenfreundlich sind, sich aber nicht mit dem HPVG decken.

Aber: Der örtliche Wahlvorstand bestimmt autonom darüber, welche Kolleginnen und Kollegen

an der Schule wahlberechtigt sind. Die Beschäftigten der Dienststelle haben – innerhalb der Fristen – die Möglichkeit des Einspruchs, falls sie mit diesen Entscheidungen nicht einverstanden sind.

Wählbarkeit §§10, 91, 108 HPVG

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl länger als sechs Monate der Dienststelle angehören und die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Schulleitungsmitglieder sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind (beispielsweise gewählte Abwesenheitsvertretungen).

Hinweis:

Der örtliche Wahlvorstand entscheidet autonom darüber, welche Wahlvorschläge er zur Wahl zulässt (siehe Hinweise oben).

Größe des Personalrates §12 HPVG

Die Größe des Personalrates richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten:

5 bis 15 Wahlberechtigte: 1 Person

16 bis 60 Wahlberechtigte: 3 Mitglieder

61 bis 150 Wahlberechtigte: 5 Mitglieder

151 bis 300 Wahlberechtigte: 7 Mitglieder

Hinweise:

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind zwar wahlberechtigt, werden aber bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten nur bei den Stundenseminaren berücksichtigt (§108 (2) HPVG).

Wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten zwischen Wahlausschreiben (§6 WO) und Wahltag noch über oder unter eine relevante Grenze bewegt, so ist davon auszugehen, dass die Angabe im Wahlausschreiben für die Größe des zu wählenden Personalrates maßgeblich ist. Eine spätere Über- oder Unterschreitung einer Grenze wirkt sich also weder positiv noch negativ aus.

Sitzverteilung §13 HPVG

In der Regel erfolgt Gruppenwahl, d. h. Beamte und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter für den Personalrat getrennt, außer in einer Vorabstimmung haben sich beide Gruppen dafür entschieden, dass eine gemeinsame Wahl durchgeführt wird.

Die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreter berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Zahl der Gruppenangehörigen} \times \text{Zahl der Personalratssitze}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten}}$$

Die Sitze des Personalrates sind nicht nur nach Gruppen, sondern auch nach dem Anteil von Frauen und Männern innerhalb der Gruppe zu verteilen, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (Geschlechterproporz).

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Zahl der weiblichen Gruppenangehörigen} \times \text{Zahl der Sitze der Gruppe}}{\text{Gesamtzahl der Gruppenangehörigen}}$$

Bei beiden Berechnungen wird zunächst nur die Zahl vor dem Komma bewertet! Der übrig gebliebene Sitz wird der Gruppe mit der höchsten Zahl hinter dem Komma zugeteilt (Vordruck 2). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Macht ein Geschlecht oder eine Gruppe von ihrem Recht im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verlieren sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht oder die andere Gruppe entsprechend ihrer Stärke verteilt.

Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden.

Hinweis:

Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst.

Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen. Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahlen

Der Wahlvorstand erstellt ...

- die Wählerliste, getrennt nach Gruppenzugehörigkeit und Geschlecht (§2 WO).

- eine Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder einschließlich der Verteilung auf Gruppen und Geschlecht (Vordruck 2).
- das Wahlausschreiben, ggf. unter Berücksichtigung von Vorabstimmungen. Das Wahlausschreiben legt Ort, Wahltag und Zeit der Stimmabgabe fest, aber auch Widerspruchsfristen und die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Der Aushang muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen (§6 WO – Vordrucke 3a, b)!

Hinweis:

Bei Schulen mit mehreren Standorten muss das Wahlausschreiben entsprechend an jedem Standort ausgehängt werden.

Aushang der Wählerliste §2 WO

- Die Wählerliste ist unverzüglich nach Erlass und Aushang des Wahlausschreibens frei einsehbar auszuhängen; HPVG und Wahlordnung sind zur Einsicht auszulegen (§6 (3) WO).
- Die Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit oder Berichtigung der Wählerliste beträgt eine Woche (§3 (1) WO)!

Hinweis:

Die Aktualisierung der Wählerliste ist bis einen Tag vor der Wahl möglich!



Einreichung von Wahlvorschlägen §16 HPVG, §7ff WO

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten beim Wahlvorstand abgegeben werden. Eingereicht werden muss ...

- ein unterschriebener Wahlvorschlag, sortiert nach Gruppen und Geschlecht.
- von allen Kandidaten eine Zustimmungserklärung, aus der Status und Gruppenzugehörigkeit hervorgehen und die von der betreffenden Person eigenhändig unterschrieben ist.

Wahlvorschläge können eingereicht werden von ...

- den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften; das heißt, dass zum Zeitpunkt der Wahl die Gewerkschaft bereits durch mindestens ein Personalratsmitglied vertreten ist. In diesem Fall ist der Wahlvorschlag durch zwei Gewerkschaftsbeauftragte zu unterschreiben.
- nicht im Personalrat vertretenen Gewerkschaften.
- allen Beschäftigten.

Hinweis:

Nicht im Personalrat vertretene Gewerkschaften und sogenannte „Freie Listen“ benötigen Unterstützerunterschriften – bei Gruppenwahl mindestens 5 % der Gruppenangehörigen, mindestens jedoch zwei.

Frist für Wahlvorschläge

- Der Wahlvorschlag muss spätestens 18 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens eingereicht werden; der genaue Termin ist im Wahlausschreiben bekannt zu geben.
- Verspätet eingereichte Wahlvorschläge dürfen nicht zur Wahl zugelassen werden. Das gilt auch bei Rückgabe zur Mängelbeseitigung.

Hinweise:

Die Erreichbarkeit des Wahlvorstandes sollte den Beschäftigten mitgeteilt werden. Alle Fristen enden grundsätzlich um 24:00 Uhr des jeweiligen Tages.

Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen unmittelbar nach Eingang geprüft werden.

Zu prüfen ist:

- Kandidieren Personen auf mehreren Wahlvorschlägen?
- Gibt es Personen, die auf mehreren Listenvorschlägen Unterstützungsunterschriften abgegeben haben?
- Haben Wahlvorschläge Mängel oder sind Unterlagen unvollständig?
- Liegen die Unterschriften aller Kandidaten vor?
- Ist bei Nichteinhaltung der Mindestzahl der Kandidaten oder des Proporztes die erforderliche Erklärung der Einreicher vorhanden?

Hinweis:

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden als ungültig zurückgegeben.

Mängelbeseitigung und Nachfristsetzung

Bei festgestellten Mängeln erfolgt eine unverzügliche Rückgabe des Wahlvorschlags mit Feststellungsvermerk über Mängel und Nachbesserungsfrist von drei Arbeitstagen (z. B. Streichen von Mehrfachbewerbern, Mehrfachunterzeichnen, etc.).

Ordnungsgemäß eingereichte Wahlvorschläge ...

- werden vom Wahlvorstand mit Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und erhalten eine entsprechende Ordnungsnummer. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Abgabefrist eingereicht wurden, gelten als mit Beginn der Frist eingegangen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los (§10, §12 WO).
- werden vom Wahlvorstand durch Aushang spätestens zwei Wochen vor der Stimmabgabe bekannt gemacht (§13 WO).

Der Wahlvorstand bereitet den Wahltag vor, indem er ...

- die Stimmzettel entwirft und druckt (§15 (2) WO – Vordrucke 5a-h).
- die Wahlumschläge bereitstellt.
- die Wahlunterlagen und Begleitschreiben für die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) versendet (Vordruck 5i, j).
- ggf. Wahlhelfer bestellt (§1 WO).
- für jede Gruppe eine eigene Wahlurne beschafft (§16 WO).
- das / die Wahllokal/e gemäß Angabe im Wahlausschreiben einrichtet.
- am Arbeitstag vor der Wahl die Wählerliste abschließend feststellt.

Hinweis:

Für die Erstellung der Stimmzettel und Wahlumschläge werden von den überörtlichen Wahlvorständen in der Regel Vorgaben für die zu verwendenden Farben getroffen, damit diese der entsprechenden Personalratsebene zugeordnet werden können.

Gestaltung Stimmzettel

- Auf den Stimmzetteln sind grundsätzlich links die weiblichen und rechts die männlichen Bewerber aufzulisten (§ 8 (2)WO).
- Bei Verhältniswahl / personalisierter Verhältniswahl:
Die verschiedenen Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge der Ordnungsnummern untereinander aufzuführen (§ 23 (2) WO).

- Bei Mehrheitswahl (nur ein Wahlvorschlag pro Gruppe oder insgesamt): Die Bewerber werden in – vom Wahlvorschlag – unveränderter Reihenfolge aufgeführt (§26 (2) WO).
- Wird nur ein Personalratsmitglied bzw. nur ein Gruppenvertreter gewählt, so werden die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (§28 (2) WO – Vordrucke 5c, f).

Wahltag §§16–18 WO

- Das Wahllokal muss durch mindestens zwei Personen besetzt sein, davon muss mindestens eine Person Mitglied des Wahlvorstandes sein (in diesem Fall dann zuzüglich eines Wahlhelfers).
- Das Zeitfenster für die Wahl ist so zu bestimmen, dass alle Beschäftigten wählen können.
- Eingegangene Briefwahlunterlagen sind unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe zu öffnen; die Wahlumschläge zu den einzelnen Wahlgängen werden in die jeweiligen Wahlurnen eingeworfen.
- Nach Beendigung der Wahl sind alle Wahlgänge auszuzählen (siehe Hinweis). Achtung: Bei bis zu fünf Stimmabgaben für überörtliche Personalräte müssen diese ungeöffnet an den zuständigen Wahlvorstand weitergeleitet werden (Datenschutz!).
- Das Wahlergebnis ist festzustellen.
- Die Wahlergebnisse für die Wahlen zum Gesamt- und Hauptpersonalrat sind unverzüglich dem Gesamtwahlvorstand nach dessen Vorgabe zu melden.

Hinweis:

Von den überörtlichen Wahlvorständen kann vorgegeben werden, dass grundsätzlich alle Wahlumschläge für die Wahlen der überörtlichen Personalvertretung in der Gruppe der Arbeitnehmer ungeöffnet an den Gesamtwahlvorstand zur Auszählung versandt werden müssen, auch wenn es sich um mehr als fünf abgegebene Stimmen handelt.

Auszählungsverfahren §§24–28 WO

Die Stimmauszählung erfolgt nach Hare-Niemeyer (siehe Vordrucke 6a,b).

1. Schritt: Auszählung der erhaltenen Stimmen pro Liste (Wahlvorschlag), sortiert nach Gruppen (Beamte oder Arbeitnehmer)
2. Schritt: Berechnung der zustehenden Sitze für jede Liste

Achtung: Die Auszählung erfolgt gesondert nach Gruppen.

Auszählungsformel:

$$\frac{\text{Zahl der erhaltenen Stimmen}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen (für die jeweilige Gruppe)}} \times \text{Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze}$$

Zunächst wird nur die Zahl vor dem Komma bewertet!

Die übrig gebliebenen Sitze werden den Listen mit der höchsten Zahl hinter dem Komma zugeteilt. Danach ergibt sich die Zahl der erhaltenen Sitze für jede Liste in Bezug auf die ausgezählte Gruppe. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Verteilung der Sitze auf die Geschlechter §24 WO

Die Sitzverteilung erfolgt abwechselnd nach Geschlechtern. Die Zuteilung der Stimmen beginnt dabei mit dem stärksten Geschlecht. Bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. Sollte eine Liste geschlechtermäßig erschöpft sein, geht der Sitz auf das andere Geschlecht des gleichen Listenvorschlags über.

Abschlussarbeiten §§19–21 WO

- Die Wahlniederschrift wird gefertigt und durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnet (Vordrucke 6a/b).
- Das Wahlergebnis wird durch Aushang für mindestens zwei Wochen bekannt gegeben (Vordruck 6c).
- Die gewählten Personalratsmitglieder werden unverzüglich schriftlich benachrichtigt.
- Binnen einer Woche wird zur konstituierenden Sitzung des Schulpersonalrates eingeladen (§31 HPVG).

- Sofern der Personalrat aus mehr als einer Person besteht, wird die Wahl zum Vorsitz in der Regel durch den Wahlvorstand geleitet.

Hinweis:

Die Frist für eine Anfechtung der Wahl beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§22 HPVG).

Aufbewahrungsfristen §22 WO

- Die Wahlunterlagen werden an den neu gewählten Personalrat übergeben.
- Die Wahlunterlagen sind mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufzubewahren.

Was bietet der VBE Hessen seinen Mitgliedern?

Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen dienstlichen Belangen:

- persönliche Beratung durch VBE-Funktions-trägerinnen und -träger
- wöchentliche, juristische Telefon-Sprechstunde
- rechtlicher Beistand, auch vor Gericht

Versicherungsschutz:

- Dienstaftpflicht-Versicherung
- Schlüssel-Versicherung
- Freizeit-Unfallversicherung

Interessenvertretung:

- im Hauptpersonalrat am Kultusministerium und in den
- Gesamtpersonalräten an den Staatlichen Schulämtern

Informationen:

- Zeitschrift **Lehrer & Schule** des VBE, Publikationen des VBE-Bundesverbands, News-

letter zu Themen aus der Gewerkschaft und der Bildungspolitik

Fortbildung und Unterstützung im Schulalltag:

- Vorträge und Schulungen
- Arbeitshilfen für den Unterricht

Günstige Beiträge:

- Mitgliedsbeiträge gestaffelt nach Besoldungsgruppe
- Sonderkonditionen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV), Studierende, beurlaubte und arbeitslose Lehrkräfte

Mehr Informationen über den VBE Hessen, seine Positionen und seine Leistungen finden Sie im Internet:

www.vbe-hessen.de

Möchten Sie Mitglied im VBE Hessen werden?

Dann können Sie das direkt über unsere Internet-Seite tun:
www.vbe-hessen.de/der-vbe/mitgliedschaft

